



LAND BRANDENBURG



224974/20/0

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit
Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd | Thiemstraße 105 A | 03050 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Abteilung T 1, Referat T 12
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Frau
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

EINGANG									
Landesamt für Umwelt									
23. DEZ. 2020									
Az:									
P	S	M	T2	W1	W2	N	GR		

Thiemstraße 105 A
03050 Cottbus

Bearb.:
Vorgangsz.: A- 16996/2020
(Bitte stets angeben)
C202000500 / 201.22

Telefon:
Telefax: 0331 27548-1804
<https://lavg.brandenburg.de/arbeitschutz>

Tram 4 (Haltestelle: Hufelandstr.)
Bus 16 (Haltestelle: Welzower Str.)

Cottbus, 21.12.2020

Ihr Schreiben vom: 19.11.2020 | Eingang im Amt: 26.11.2020

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.:
50.039.00/20/7.1.1.2V/T12

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in Petkus, An der B115

Antragsteller: Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH
Wahlsdorf 135
15936 Dahme

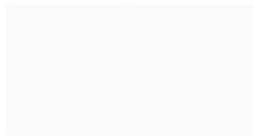
Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn sie entsprechend den eingereichten und mit Sichtvermerk versehenen Unterlagen erfolgt und die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

**Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach
§ 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucher-
schutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne
von § 2 GebGBbg angefallen.

Im Auftrag



Anlagen

- Anlage 1: Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2
VwVfG - Auflagen
- Anlage 2: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz
- Anlage 3: Antragsunterlagen

Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG - Auflagen

zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in Petkus, An der
B115

1. Für die neu errichteten Anlagen der Förder- (Fütterung, Entmistung u. Eiersammel-system) und Lüftungs-technik müssen die Konformitätserklärungen der Hersteller bzw. Errichter vorliegen. Die Nachweise dass die CE-Zeichen erteilt wurden, bzw. die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt werden, sind zur Abnahmeprüfung bereitzuhalten.
(Maschinenverordnung- 9. GPSGV in Verb. mit § 7 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung- BetrSichV)
2. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist über deren ordnungsgemäße Elektroinstallation eine Erstprüfung durchzuführen und ein Prüf- und Übergabeprotokoll zu fertigen. Die Erklärung über die ordnungsgemäße Errichtung ist bei der Abnahmeprüfung vorzulegen.
(§ 10 BetrSichV in Verb. mit der TRBS 2131, der DIN VDE 0701-0702 u. § 5 der BGV A3)
3. Für die in der Legehennenanlage betriebenen Anlagen, Anlagenteile und Arbeitsmittel sind Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen, sowie die notwendigen Voraussetzungen an die Personen, welche die Prüfungen vornehmen, zu ermitteln und festzulegen.
(§ 3 Abs. 3 BetrSichV in Verbindung mit der BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“)
4. Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Legehennenanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 7 der Biostoffverordnung-BioStoffV) auf der Grundlage der Einstufung der biologischen Arbeitsstoffe (§ 4 BioStoffV) und der Informationsbeschaffung (§ 5 BioStoffV) zu erstellen. Dabei sind die Wartungs-, Reinigungs- sowie Überwachungstätigkeiten in der Anlage mit einzubeziehen.
Die Beschäftigten sind vor dem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen nachweislich zu unterweisen.
(§ 8 BioStoffV in Verbindung mit der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 230)
5. Für die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Mitarbeiter hinzuweisen ist und erforder-

derliche Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln und Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen festzulegen sind.

Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle

(z. B. am Arbeitsplatz oder im Pausenraum) bekannt zu machen.

(§ 12 BioStoffV in Verbindung mit TRBA 230)

6. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Exposition gegenüber Lärm und Vibration an den Arbeitsplätzen zu ermitteln und zu dokumentieren. In Abhängigkeit vom Ergebnis sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Über das Ergebnis und die festgelegten Maßnahmen ist das Landesamt für Arbeitsschutz, RB Süd innerhalb von 3 Monaten nach Betriebsaufnahme in Kenntnis zu setzen.

(§§ 3,7 u. 10 Lärm-und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung- LärmVibrationsArbSchV)

Begründung:

Auf Grund der zum Einsatz kommenden Technik und den Besonderheiten der Mas-
sentierhaltung können Lärm- und Vibrationsbelastungen der Arbeitnehmer nicht si-
cher ausgeschlossen werden.

Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in Petkus, An der B115

1. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
 - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

